

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0647/2022

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 51 FB Kinder, Jugend und Familie

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	16.11.2022				
Jugendhilfeausschuss	30.11.2022				
Jugendhilfeausschuss	14.12.2022				

Bezeichnung des TOP: Übertrag finanzieller Mittel aus der Jugendpauschale in das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Übertragung der nicht verbrauchten finanziellen Mittel aus der Jugendpauschale 2022 in das Jahr 2023 vorbehaltlich der Realisierbarkeit im Zuge des Jahresabschlusses 2022.

Sachdarstellung:

Die Jugendpauschale 2022 setzt sich aus einer jährlichen Landeszuweisung und der Eigenanteilfinanzierung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zusammen.

Im Jahr 2022 wird es voraussichtlich zur Einsparung aus der Jugendpauschale kommen, da nicht alle beschlossenen finanziellen Mittel, von den Trägern abgefordert wurden. Dies resultiert aus einzelnen im Jahresverlauf nicht realisierten Projekten, für welche eine Förderung vorgesehen war. Weiterhin verringerten sich die Personalkosten durch Elternzeit, Erkrankungen und fehlende Besetzung von Personalstellen.

Nach Prüfung der Bedarfe für 2023 und der bestehenden Unsicherheit über die Höhe der Zuwendungshöhe des Landes nach § 31 KJHG LSA wird eingeschätzt, dass die ca. 125.000 € der im Jahr 2022 nicht in Anspruch genommenen finanziellen Mittel im Jahr 2023 dringend benötigt werden.

Laut telefonischer Auskunft des Landesjugendamtes vom 13.10.2022 sei die voraussichtliche Zuweisung, welche der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach § 31 KJHG LSA erhält, noch nicht bestimmbar. Es sei sowohl eine Steigerung, als auch eine Senkung möglich. In einer E-Mail des Landesjugendamtes vom 13.10.2022 wurde der Hinweis geäußert, dass diese

Unsicherheit im Rahmen der Haushaltsvorsorge im Blick zu behalten ist.

Die bedarfsgerechte Abdeckung der Finanzierung von Personal- und Sachausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII kann so gewährleistet werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat über Einsparungen bei der Vergabe der Fördermittel für das Jahr 2023 zu beraten und zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 71 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2023	3.6.2.0.01-531845	125.000,00

Unterschrift:

Grabner
Landrat